

Satzung

Tag und Ort der Errichtung der Satzung: Stuttgart, den 06.02.2007

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbands

- 1. Der Verband führt den Namen Bundesverband Haus der Handwerker e.V. und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

Der Verband hat die Aufgaben, die Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu schützen, nämlich:

- 1. Breiten Bevölkerungsschichten den Bau und Erwerb von preiswerten Eigenheim zu ermöglichen.
- 2. Die mittelständische Bauwirtschaft zu stärken und zu fördern.
- 3. Information, Beratung sowie Fortbildung den Mitgliedern anzubieten.
- 4. Eintreten für transparente Vertragsgestaltung und lauteren Wettbewerb.
- 5. Beratende Tätigkeit gegenüber Bund, Land und Gemeinden und sonstigen Institutionen im Bereich von wohn- und bauwirtschaftlichen Fragen, insbesondere über die Vermarktungsmöglichkeiten von neuerschlossenen oder neu zu erschließendem Bauland.

Der Verband ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Verbandszwecke ausgegeben, sofern sie nicht nach Maßgabe einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung notwendigen Rücklagen zugeführt werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können sein:

- 1. Ordentliche Mitglieder:
 - Natürliche und juristische Personen die sich in der Immobilien- und Wohnungswirtschaft oder im Baugewerbe betätigen. oder daran Interesse haben.
- 2. Ehrenmitglieder:
 - Natürliche und juristische Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verband erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 3. Außerordentliche Mitglieder:
 - Natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Verbands unterstützen, können dem Verband als außerordentliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung angehören.
- 4. Fördernde Mitglieder:
 - Als fördernde Mitglieder können sonstige natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die beabsichtigen, als Bauherren ein Bauvorhaben durchzuführen. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ende der Gewährleistungszeit ihres Bauvorhabens.





§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder unterwerfen sich durch Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2. Mitglieder die in der Bauwirtschaft aktiv tätig sind, müssen leistungsfähig und zuverlässig in den Geschäftsbereichen in denen sie tätig sind, sein und ihren Geschäftsbetrieb nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften erledigen. Sie haben auf Verlangen dem Vorstand jederzeit alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung hat das sofortige Ruhen der Mitgliedschaft und gegebenenfalls den sofortigen Ausschluss zu Folge. Ob eine am Bau tätige natürliche oder juristische Person außerordentliches Mitglied werden kann, entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der vom Verband erlassenen Prüfungsrichtlinien durch ein Verbandstestat.
- 3. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Sie sind befugt, alle vom Verband gebotenen Leistungen gemäß § 2 in Anspruch zu nehmen.
- 4. Ändern sich während der Mitgliedschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse eines außerordentlichen Mitglieds, und erfüllt es damit nicht mehr die Prüfungsrichtlinien (Verbandstestat) entscheidet das Präsidium über Ausschluss bzw. sofortiges Ruhen der Mitgliedschaft.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Ziele des Verbands nach besten Kräften zu die vom Hauptausschuss festzulegenden HDH- Berufsrichtlinien und HDH.-Berufsgrundsätze zu beachten sowie die Verbandsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5

Stimmrecht

- 1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.
- 2. Außerordentliche Mitglieder haben gemeinsames Stimmrecht mit einer Stimme.
- 3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung der Aufnahme, die ohne Begründung erfolgen kann, steht dem Antragsteller gegenüber der Mitgliederversammlung das Recht der Berufung zu; Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erfolgen. Sie wird mit ihrem Zugang wirksam.

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist oder die Voraussetzung des § 4, Ziff. 2 dieser Satzung nicht mehr gegeben sind.

Der Ausschluss erfolgt ferner, wenn das Mitglied gegen die Pflichten des § 4, Ziff. 2 verstoßen hat.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft, sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Umgang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche



Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 7

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 1. Über die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über deren Fälligkeit.
- 2. Das Präsidium kann auf Antrag Härtefälle abweichend regeln.
- 3. Jährliche Umlagen müssen auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. das Präsidium
- 2. der Hauptausschuss (erweiterteres Präsidium)
- 3. die Mitgliederversammlung
- 4. der Aufsichtsrat

§ 9

Das Präsidium

- 1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier Beisitzern, die zugleich Stellvertreter des Vizepräsidenten sind.
- 2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident. Jeder einzelne hat Alleinvertretungsmacht.
- 3. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Bandsbeschlüsse. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Das Präsidium ist berechtigt, Ausschüsse einzuberufen. Der Präsident bestimmt den Kassier aus den Reihen des Präsidiums.
- 4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 8 vollen Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahlen sind möglich.
- 5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden einberufen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes haben die übrigen Präsidiumsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10

Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss (erweitertes Präsidium) soll die Tätigkeit des Präsidiums unterstützen und ist für die ihm von der Mitgliederversammlung der Satzung oder dem Präsidium übertragenen Aufgaben zuständig. Er besteht aus mindestens neun Mitgliedern.



- 2. Der Hauptausschuss wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils für drei volle Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten des Präsidiums einberufen, der auch die Sitzungen leitet. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens im 2.Quartal des Jahres, durch den Präsidenten einzuberufen.
- 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 3. Der Präsident kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- 4. Die Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Hauptausschusses;
- 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese Kassenführung Bericht zu erstatten;
- 3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Präsidiums;
- 4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Präsidium unterbreiteten und nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- 6. Berufungsverfahren nach § 5
- 7. Die Entlastung des Präsidenten.
- 8. Auflösung des Verbandes.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 2. Die Mietgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es die denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Jedes anwesende Mitglied kann maximal ein nicht erscheinendes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten.
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4. Die Wahl der Präsidiums- und der Hauptausschussmitglieder erfolgt geheim, wenn dies mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder beantragt, sonst durch Zuruf.





§ 14

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Für die jeweilige Sitzung wird ein Protokoll geführt. Dies hat zu enthalten:

- 1. Namen der erschienen Mitglieder.
- 2. etwaiges Ruhen des Stimmrechts.
- 3. Bevollmächtigungen als Anlage.

- die Ergebnis der Abstimmungen.
 die Entlastung des Vorstands.
 die Unterzeichnung des Protokolls durch den Protokollführer und den Präsidenten.

§ 15

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Aufgabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Diese Regelung gilt auch für die Änderung des Verbandszweckes.

§ 16

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht auf mindestens drei Mitgliedern, die nicht (zugleich) dem Präsidium angehören dürfen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, ebenso dessen Vorsitzender. Der Aufsichtsrat kontrolliert das Präsidium und schlägt dessen Mitglieder zur Entlastung vor (einzelne Präsidiumsmitglieder). Die Amtzeit eines Aufsichtsratsmitglieds beträgt drei Jahre.

§ 17

Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Verbandes werden ausschließlich zur Ereichung des Verbandszweckes verwendet.

§ 18

Verbandsauflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Das Verbandsvermögen fällt dem S.O.S: Kinderdorf zu.

§ 19

Schlussbestimmung

Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB, Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Verbandes. Die Satzung wurde am 06.02.2007 beschlossen und tritt mit der Eintragung in Kraft.

